



Statuten des „Plauschvolleyball Balzers“ PVB

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Plauschvolleyball Balzers“ (PVB), besteht ein Verein im Sinne des Art. 246 des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) und der vorliegenden Statuten.

Sitz des Vereins ist Balzers

Art. 2 Zweck

Der Zweck des PVB ist das fördern des Volleyballsports. Dazu ermöglicht der PVB Interessierten im Jugend- und Erwachsenenalter in lockeren Trainings das Volleyballspielen. Der PVB nimmt an Plauschturnieren oder Meisterschaften teil.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der PVB besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ihre Verbundenheit mit einem finanziellen Beitrag zeigen wollen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den PVB im Besonderen

verdient gemacht haben. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten eines Passivmitgliedes zu, sie zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Die Aufnahme von Aktiv,- und Passivmitglieder erfolgt über Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann mit Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen schwerwiegend verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Weitere Finanzhilfen

Weitere finanzielle Mittel werden durch private oder öffentliche Beiträge, freiwilligen Zuwendungen, durchgeführten Veranstaltungen, Kostenbeiträgen und sonstigen Beiträgen aller Art generiert.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Der PVB hat folgende Organe
a.) Generalversammlung
b.) Vorstand

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die Einberufung erfolgt über den Vorstand mindestens einmal jährlich.
Der Vorstand oder einzehntel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von einem Monat nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Das Begehren hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand.
Vorsitzende der Generalversammlung ist ein Vorstandsmitglied. Es bestimmt die Stimmzähler und die Protokollführende.
Jede Statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung jährlich gewählten bzw. bestätigten Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und die Einberufung der Vorstandssitzungen richtet sich nach den zu erledigenden Geschäften.
Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber Dritten vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder.
Über allfällige Vermögensbestände nach der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über deren Verwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 17. September 2007 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Balzers, den 17. September 2007

Art. 16 Der Vorstand

Van Tai Nguyen


Quang Hoang


Mario Tellenbach
